

Schiedsrichterordnung (SRO)

des HVN

Stand: 14.11.2009

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| Präambel | 3 |
| § 1 Allgemeines | 3 |
| § 2 Organisation | 3 |
| § 3 Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen | 3 |
| § 4 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung | 5 |
| § 5 Meldeverfahren | 5 |
| § 6 Der Schiedsrichter | 6 |
| § 7 Schiedsrichterausweis | 6 |
| § 8 Schiedsrichtereinsatz im HVN | 7 |
| § 9 Leistungsgrundsatz | 7 |
| § 10 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter | 7 |
| § 11 Ergänzungen | 8 |

Präambel

Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.

Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich nicht beeinflussen lassen.

§ 1 Allgemeines

Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Deutschen Handball-Bundes (DHB) und seiner Verbände.

§ 2 Organisation

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt dem DHB und den Verbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zu diesem Zweck hat der HVN die nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 3 Arbeitskreis Schiedsrichterwesen

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im HVN ist der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen. Dem Arbeitskreis Schiedsrichterwesen gehören an:
- der Schiedsrichterwart als Vorsitzender
 - der Referent für Schiedsrichter-Ausbildung.
 - die Setzenden Stellen
 - der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung
 - der Beauftragte für Zeitnehmer- / Sekretär-Ausbildung (Z / S)
 - der von den Schiedsrichtern gewählte Vertrauensmann

Stand: 14.11.2009

Die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises werden auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes vom Präsidium berufen.

Der Schiedsrichterwart vertritt das Schiedsrichterwesen im Spielausschuss.

Der Schiedsrichterwart koordiniert die Aufgaben und kann diese an einzelne Mitarbeiter übertragen.

- (2) Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen ist zuständig für
- a) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
 - b) die Ansetzung der Schiedsrichter,
 - d) die Ansetzung von Zeitnehmer / Sekretär,
 - e) die Ansetzung der Schiedsrichterbeobachter,
 - f) die Erstellung der Schiedsrichterrichtlinien
 - g) die Planung und Durchführung von Weiterbildungslehrgängen und -Maßnahmen,
 - h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 10 SRO).
- (3) Dem Arbeitskreis Schiedsrichterwesen des HVN obliegt weiter
- a) die Zusammenarbeit mit den Gliederungen, insbesondere den Schiedsrichterwarten *und Referenten für Schiedsrichter-Ausbildung*,
 - b) die Umsetzung der Richtlinien des DHB:
 - 1. für die Tätigkeit von Zeitnehmer / Sekretär und
 - 2. für die Schiedsrichterbeobachtung.
 - c) die Umsetzung der Erläuterungen und Auslegungen zum gültigen Regelwerk
- (4) Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt schriftlich durch den Schiedsrichterwart oder dessen Vertreter.

Die Tagungen leitet der Schiedsrichterwart, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

Stand: 14.11.2009

Dabei muss mindestens der Schiedsrichterwart oder sein Stellvertreter anwesend sein.

Beschlüsse des Arbeitskreises Schiedsrichterwesen werden mehrheitlich gefasst.

§ 4 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen

- (1) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter und der Zeitnehmer/Sekretäre obliegt dem HVN und seinen Gliederungen. Einzelheiten regelt der Verband in den Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter.
- (2) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, die einem DHB- bzw. Regionalligakader angehören, obliegt außerdem dem DHB bzw. NHV.

§ 5 Meldeverfahren

(1) Um eine ausreichende Anzahl von Schiedsrichtern sicher zu stellen, gibt:

- a) der Verband den Gliederungen und
- b) die Gliederungen ihren Vereinen

ein entsprechendes Schiedsrichterkontingent zur erforderlichen Schiedsrichtermeldung vor.

(2) Das Schiedsrichterkontingent wird in den Richtlinien für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter des Verbandes bzw. der Gliederungen definiert.

Stellen die Gliederungen nicht das geforderte Kontingent an Schiedsrichtern wird nach DHB/HVN RO § 25/I Ziffer (6) verfahren,

Die Meldungen der Regionen sind nach Beschlussfassung durch den zuständigen Spielausschuss vom Schiedsrichterwart und Vorsitzenden des SpA zu unterzeichnen.

§ 6 Schiedsrichter

Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist

- a) die Mitgliedschaft in einem dem HVN angehörigen Verein,
- b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung,
- c) die Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Gliederungen können zu c) Ausnahmen zulassen.

Zum Nachweis der Befähigung das Amt des Schiedsrichters auszuüben, werden Schiedsrichterausweise ausgestellt.

§ 7 Schiedsrichterausweis

- (1) Schiedsrichterausweise werden grundsätzlich von den Gliederungen ausgestellt und verlängert. Die Schiedsrichter, die von ihrem Gliederungen an den Verband gemeldet werden, erhalten die Verlängerung vom Schiedsrichterwart des HVN. Sie bleiben Eigentum des HVN und werden bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit von der Gliederung eingezogen. .
- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des HVN zum freien Eintritt zu allen Handballspielen bis zu den dem Verband unterstellten Spielklassen (einschließlich der Pokalspiele des HVN).
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein.

§ 8 Schiedsrichtereinsatz im HVN

- (1) Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt ausschließlich durch die vom Arbeitskreis Schiedsrichterwesen beauftragten Schiedsrichter-Ansetzer.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, ist nach den Bestimmungen des HVN bzw. seiner Sportinstanz zu verfahren. Ausnahmen ergeben sich aus § 77 Ziff. 1 DHB-SpO bzw. § 77/I HVN-Zusatzbestimmungen zur SpO .
- (3) Vor jeder Spielsaison sind den Schiedsrichtern von dem für sie

Stand: 14.11.2009

zuständigen Schiedsrichterwart, die vom zuständigen Vorstand genehmigten Richtlinien rechtzeitig zu übersenden oder als Download auf der jeweiligen Homepage zur Verfügung zu stellen. .

- (4) Schiedsrichter, die zur Leitung eines Spieles angesetzt sind, gleichzeitig aber von ihrem Verein als Spieler beansprucht werden, müssen die Tätigkeit als Schiedsrichter vorrangig ausüben.
- (5) Für Freundschaftsspiele mit Mannschaften der Bundesligen sind die vom DHB erlassenen Richtlinien zu beachten. Für alle anderen Freundschaftsspiele können Schiedsrichter von den Beteiligten Vereinen angefordert werden.
- (6) Die angesetzten Schiedsrichter sind von allen Vereinen anzuerkennen.

§ 9 Leistungsgrundsatz

- (1) Die von den Gliederungen gemeldeten Schiedsrichter müssen den vom Verband vorgegebenen erforderlichen Leistungsstandard erfüllen. Nehmen Schiedsrichter an ausgeschriebenen Weiterbildungsmaßnahmen der Instanz, zu der sie gemeldet wurden, unbegründet nicht teil, obliegt deren weiterer Einsatz dem Arbeitskreis Schiedsrichterwesen

§ 10 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und HVN.

Vgl. DHB/HVN RO § 4. Ordnungswidrigkeiten werden nach § 25 der Rechtsordnung des DHB bzw. § 25/I Rechtsordnung des HVN geahndet.

- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden. Dies insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - c) Spielleitung ohne Auftrag,

Stand: 14.11.2009

- d) schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - g) Unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichterkollegen.
- (3) Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße kann der zuständige Spielausschuss Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
- a) Verweis
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - c) Verhängung von Bußgeldern,
 - d) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - e) Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 11 Ergänzungen

Ergänzend zu dieser Schiedsrichterordnung gelten für den Bereich des HVN :

- a) die Richtlinien für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
 - b) die Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im HVN
- in der jeweils gültigen Fassung.